

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1408), des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (SächsGVBl. Seite 287), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 63 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 117 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245 [254]) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ am 19.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband „Oberes Döllnitztal“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers in folgenden anlagenbezogenen Einrichtungen:
 - die Einrichtung 1 mit den Grundstücken im Einzugsgebiet der zentralen öffentlichen Kläranlage Mügeln (ohne die Ortsteile Neusornzig, Kemmlitz und Sornzig), Wermsdorf (ohne den Ortsteil Wadewitz) und Ablaß;
 - die Einrichtung 2 mit den Grundstücken im Einzugsgebiet der öffentlichen Ortskläranlagen in den Ortsteilen Neusornzig, Kemmlitz und Sornzig der Stadt Mügeln sowie in dem Ortsteil Wadewitz der Gemeinde Wermsdorf;
 - die Einrichtung 3 für die sonstige, nicht in den Einrichtungen 1 oder 2 erfolgende Entsorgung von Abwasser, insbesondere das Entnehmen und den Transport des Abwassers aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) sowie dessen Reinigung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Der Zweckverband ermächtigt die Veolia Wasser Deutschland GmbH im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.V.m. § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Klärschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in Kleinkläranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll oder entsorgt wird. Fäkalien sind das häusliche oder in der Beschaffenheit ähnliche Abwasser, welches in abflusslosen Gruben gesammelt wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll oder sonst entsorgt wird

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kläranlagen, Ortskläranlagen, Kleinkläranlagen) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Sinne von § 11, das sind die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des unmittelbar an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzenden Grundstückes (Anliegergrundstück).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Wird ein nicht an den Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzendes Grundstück (Hinterliegergrundstück) über ein Anliegergrundstück entwässert, sind die das Anliegergrundstück querenden Entwässerungsanlagen private Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstückes, soweit die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstückes nicht die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen des Anliegergrundstückes angeschlossen sind.
- (5) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem

von ihr/ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhrung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrort, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trüb, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,

9. Abwasser aus mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (Chemietoiletten),
 10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- und Grundstücksdränagen, Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen,
 11. der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Abwasser, das an der Stelle der Einleitung in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen die nachfolgend benannten Schwellenwerte, bezogen auf die spezifischen häuslichen Abwässer, überschreitet, darf nur nach besonderer Genehmigung durch den Zweckverband eingeleitet werden:
 - absetzbare Stoffe 2,0 ml je Liter (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)
 - abfiltrierbare Stoffe 300 Milligramm/Liter
 - Tenside 10 Milligramm/Liter
 - Chloride 500 Milligramm/Liter
 - Sulfate 400 Milligramm/Liter
 - Kohlenwasserstoffe 10 Milligramm/Liter
 - adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 Milligramm/Liter
 - tierische oder pflanzliche Fette (lipophile Stoffe) 100 Milligramm/Liter
 - CSW 100 Milligramm/Liter
 - Phosphor ges. 20 Milligramm/Liter
 - Eisen 5 Milligramm/Liter
 - Kupfer 1 Milligramm/Liter
 - Zink 2 Milligramm/Liter
 - nicht oxidierte Stickstoffverbindungen (TKN) 90 Milligramm/Liter
 - PH-Wert 6,5 – 8,9
 - Temperatur 35 °C.
- (4) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 10)) und von sonstigem Wasser bedarf der besonderen Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn

in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.

- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt, insbesondere eine fällige Abgabenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Entsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (6) Wird über das Vermögen des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Zweckverband ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Entsorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme der Entsorgung verlangen. Die Wiederaufnahme der Entsorgung durch den Zweckverband kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.
- (7) Der Zweckverband hat die Entsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete die Kosten der Einstellung und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie/Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 - 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 - 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Satzes 2.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind in der Einrichtung 1 durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten bzw. in der Einrichtung 2 nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes für Schmutzwasser für die Einrichtung 2 (AEB-SW) sowie in der Einrichtung 3 in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 und 3 zu tragen.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle sowie den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle trägt in den Einrichtungen 1 und 3 derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile

zuwachsen. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Aufwandsersatz (Absatz 2) entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird mit Abgabenbescheid festgesetzt. Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) In der Einrichtung 2 ist der Aufwandsersatz nach Abs. 2 Satz 1 entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes für Schmutzwasser für die Einrichtung 2 zu tragen.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
 1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das auf dem Grundstück anfallende Niederschlags- und sonstiges Wasser nur in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und das

auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf ihre/seine Kosten aus, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.
- (7) Stillgelegte private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (§ 19 Abs. 9) sind nach Entleerung und Reinigung mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen. Der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von dem Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zugelassen werden. Dem Antrag sind Nachweise der vollständigen Entleerung und ordnungsgemäßen Reinigung beizufügen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen,

müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede private Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann ortsüblich erfolgen. Im Falle einer Verhinderung des Grundstückseigentümers zum Entsorgungstermin ist der Zweckverband oder das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen von ihm mindestens 2 Tage zuvor (Posteingang) schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung. Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband etwaigen Bedarf einer zusätzlichen Entleerung rechtzeitig anzumelden, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus.

- (4) Der Zweckverband kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Das für die Entsorgung erforderliche Wasser für Reinigung und evtl. zur Verdünnung ist vom Grundstückseigentümer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Der Inhalt aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes oder des von ihm beauftragten Dritten über. Eine Verpflichtung, in diesen Inhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Werden darin Wertgegenstände gefunden, wird der Zweckverband sie als Fundsache behandeln.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wird den privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Stillgelegte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu entleeren und durch einen Fachbetrieb zu reinigen. Für die Entleerung der stillgelegten Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube erhebt der Zweckverband in der Einrichtung 1 Abwassergebühren (§§ 39 ff. AbwS); in der Einrichtung 2 sind diese Kosten gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes für Schmutzwasser für die Einrichtung 2 zu tragen. Den Aufwand für die Reinigung sowie die Stilllegung im Übrigen trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der Einrichtung 1 mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung und ein Teilbeitrag Niederschlagswasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 7.869.034,00 € und die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserentsorgung auf 1.587.965,50 € festgesetzt.

- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).
- (2) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Niederschlagswasserentsorgung ist die modifizierte Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit einem Grundflächenfaktor (§ 30a).

§ 24

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5	0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29a	1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29**Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 30a Grundflächenfaktor

- (1) Der Grundflächenfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Niederschlagswasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der zulässigerweise überbaubaren Grundstücksfläche.
- (2) Der Grundflächenfaktor beträgt im Einzelnen:
 1. Für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2,
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4,
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6,
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8,
 - e) in Kerngebieten: 1,0

3. Im Übrigen:

- a) Für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5,
- b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8,
- c) Für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.

- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Grundflächenfaktoren, so ist der jeweils höchste Grundflächenfaktor maßgebend.
- (4) Überschreitet die tatsächlich überbaute Grundfläche die Grundfläche, die sich unter Anwendung des Grundflächenfaktors ergäbe, so ist die tatsächlich überbaute Grundfläche maßgebend.

4. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags**§ 31****Erneute Beitragspflicht**

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) oder eine andere Bebaubarkeit (§ 30a) zugelassen wird oder
 - 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 30a. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. § 30a Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32**Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33**Beitragssatz**

- (1) Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,34 € je m² Nutzungsfläche.
- (2) Der Teilbeitrag für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,94 € je m² modifizierte Grundfläche.

§ 34**Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung:
 - 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 - 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden kann,

3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung
 1. in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals,
 2. in Höhe von weiteren 10 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage begonnen wird.

- (2) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Niederschlagswasserentsorgung
 1. in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals,
 2. in Höhe von weiteren 10 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der Regenbecken begonnen wird.

Soweit die Niederschlagswasserentsorgung über einen Kanal erfolgt, der auch Schmutzwasser führt, gilt Absatz 1 Nummer 1.

- (3) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (4) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (5) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38**Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren**1. Abschnitt: Allgemeines****§ 39****Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Einrichtung 1 und in der Einrichtung 3 Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (*zentral*) als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr und für die Teilleistungen Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühr, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Einrichtung 2 ist ein Entgelt entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes für Schmutzwasser für die Einrichtung 2 zu tragen.

§ 40**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 39 Satz 1 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Ist für ein Grundstück weder ein Grundstückseigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter zu ermitteln, ist der nach § 3 Abs. 2 Berechtigte als Gebührensschuldner heranzuziehen.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung (*zentral*)**§ 41****Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42**Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen und die beantragte abzusetzende nicht eingeleitete Wassermenge zu beziffern.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche ermittelt sich im Einzelnen durch Multiplikation der zu veranlagenden Grundstücksflächen mit dem entsprechenden Abflussbeiwert. Veranlagt werden Flächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Dabei richtet sich der Abflusswert i. d. R. nach der Versickerungsart wie folgt:
1. Dachflächen (mit Ausnahme wassergebundener Flächen wie begrünte oder Kiesdächer) inkl. Dachüberstände 1,0
 2. Asphalt-, Beton-, undurchlässig verfugte Platten und Pflasterbeläge oder sonstige geschlossene Oberflächen 1,0
 3. Betonstein und sonstige Pflaster- oder Plattenbeläge auf durchlässigem Unterbau (Sand, Schlacke usw.) 0,75
 4. Rasengitter, Ökopflaster, wassergebundene Decken u. ä. (wie Kies, Schotter oder sonstige verdichtete Decken) auf durchlässigem Unterbau 0,5
 5. Flächen, die an Anlagen zur Niederschlagswassernutzung oder zur -versickerung mit einem Mindestfassungsvolumen von 4 Kubikmeter angeschlossen sind und einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation haben 0,4.

Anlagen nach Ziffer 5. ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation bedürfen eines Antrages gemäß § 5 auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, wobei ein geeigneter Nachweis (i. d. R. nach ATV A138) zu erbringen ist, dass eine vollständige Verwertung oder Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, erfolgt. Auch soweit Anlagen entsprechend Ziffer 5. einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation haben, kann der Verband einen Nachweis nach Satz 4 verlangen, wenn begründete Zweifel an der Verwertung oder Versickerung des Niederschlagswassers bestehen.

- (2) Der Verband kann abweichend von Absatz 1 auf Antrag einen anderen Abflusswert zu Grunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierfür geeignete Nachweise erbringt. Insoweit gilt Absatz 1 Satz 4, 2. Halbsatz entsprechend. Für die Antragstellung nach Satz 1 ist § 43 Abs. 4 entsprechend anwendbar.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Verpflichtete sind dem Zweckverband auskunftspflichtig hinsichtlich der versiegelten Grundstücksfläche. Auf Antrag leistet der Zweckverband Unterstützung bei der Flächenermittlung.
- (4) Kommt ein nach Absatz 3 Verpflichteter dem Auskunftersuchen des Zweckverbandes nicht nach, kann der Zweckverband die versiegelte Grundstücksfläche wie folgt schätzen:
1. Für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2,
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4,
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6,
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8,
 - e) in Kerngebieten: 1,0.
 3. Im Übrigen:
 - a) Für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5,
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8,
 - c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 46 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen oder privaten abflusslosen Gruben entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.
- (4) Die letzte Entleerung der Grundstücksanlage zum Zwecke des Anschlusses bzw. nach dem Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasserbeseitigung ist nicht kostenlos.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (zentral) gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird, 1,74 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,37 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird,
19,18 € je Kubikmeter Abwasser;
für die zusätzliche Saugschlauchlänge, soweit länger als 20 Meter. 1,19 €/m;
für die Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder die Endreinigung vor
Außerbetriebnahme als Zuschlag 95,20 €/h;
für eine Leerfahrt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 5 (vergeblicher Entsorgungsversuch) pauschal 45,00 €/Fahrt.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird,
27,48 € je Kubikmeter Abwasser;
für die zusätzliche Saugschlauchlänge, soweit länger als 20 Meter. 1,19 €/m;
für die Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung oder die Endreinigung vor
Außerbetriebnahme als Zuschlag 95,20 €/h;
für eine Leerfahrt i.S.d. § 19 Abs. 2 S. 5 (vergeblicher Entsorgungsversuch) pauschal 45,00 €/Fahrt.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 0,77 € je Kubikmeter Abwasser.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer, Grundgebühren

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49 Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 und gemäß § 46 Abs. 3 werden für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung und für die Entsorgungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr bemisst für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten (WE) bzw. der Wohneinheitengleichwerte (WE-GW). Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede in § 48 Absätze 1 und 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) definierte Wohnung. Für öffentliche, gewerbliche und andere Grundstücke, in denen sich keine Wohneinheiten (WE) befinden oder für die eine gemischte Nutzung zu wohnlichen und anderen Zwecken vorliegt oder die ganz oder teilweise eine nichtöffentliche Wasserversorgung nutzen, erfolgt die Umrechnung in Wohneinheiten nach Wohneinheitengleichwerten (WE-GW), wobei ein WE-GW einem Abwasseranfall bis 100 Kubikmeter Abwasser/ Jahr entspricht.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je WE bzw. je WE-GE 6,00 €/ Monat. Dies gilt unabhängig von der Menge des Abwasseranfalles bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.
Für gewerbliche oder ähnlich genutzte Grundstücke (wie Industrie, Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) mit einem nach §§ 41 und 42 ermittelten Jahresabwasseranfall größer 600 Kubikmeter Abwasser beträgt die Grundgebühr je WE-GE 60,00 €/ Monat.
Werden Grundstücke nach Satz 3 auch wohnlich genutzt, gilt auch Satz 1. Je nachgewiesene WE werden höchstens 100 Kubikmeter Abwasser/ Jahr in Ansatz gebracht. Der Mehrverbrauch wird dem gewerblichen Abnehmer angelastet, es sei denn, dieser weist einen geringeren Verbrauch durch einen separaten Wasserzähler nach.
- (3) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Die Aufteilung eines Grundstückes in Wohneinheiten und Wohneinheitengleichwerte kann im Übrigen durch separate Wasserzähler nachgewiesen werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3 und 5 und des § 49 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraum und
 2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 Nr. 1 und 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Als Veranlagungszeitraum gilt für Gebühren in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3 und 5 und des § 49 die Ableseperiode des Trinkwasserverbrauchs (§ 42 Abs. 1 Nr. 1) oder der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers. Ändern sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 51 Vorauszahlungen

Es sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr nach Maßgabe des vorigen Veranlagungszeitraums zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Abrechnung des vorigen Veranlagungszeitraumes oder bezieht sich diese nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 52 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:

1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gem. § 19 Abs. 3;
4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53

Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 54

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeine Abwassersatzung vom 03.09.2018, die Abwassergebührensatzung vom 23.03.2005, die Abwasserbeitragssatzung vom 23.03.2005 sowie die Fäkalentsorgungssatzung vom 07.05.2003 - jeweils mit allen späteren Änderungen - außer Kraft.

MüglIn, den 19.09.2022



Eckke
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.